

Stadt Halle (Saale)

21. November 2007

## **Dienstanweisung zur Steuerung von Hilfen zur Erziehung unter Nutzung aller sozialräumlichen Stützungs-systeme**

Ausgangspunkt dieser Dienstanweisung ist die konsequente Umsetzung des Fachkonzeptes (beschlossen im Jugendhilfeausschuss 05.10.2006) in Verbindung mit den Grundsätzen einer pro-aktiven Arbeitsweise mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Stadt Halle (Saale).

### **Ziele der DA sind:**

Adressatenorientierung  
Nachhaltigkeit  
Wirkungsorientierung

Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherung des Kindeswohls - das vorrangig durch die Prämisse der wirksamen und passgenauen Installation von Hilfen für das gesamte Familiensystem erreicht werden soll.

Damit das Ziel der kontinuierlichen Stärkung des Familiensystems erreicht wird, werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Regelmäßige Überprüfung (auf der Grundlage fachlicher Standards) der Hilfepläne im Leistungsdreieck zwischen den Familien (Leistungsberechtigte), dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Leistungsgewährer, Fallsteuerung) und dem Leistungserbringer. Dabei ist ausdrücklich darauf zu achten, dass die Träger von Tageseinrichtung und Tagespflegestellen gemäß §§ 22-24a SGB VIII einbezogen werden.  
Neben dem gesamten Familiensystem sind auch wichtige andere Bezugspersonen des privaten und öffentlichen Lebensbereiches einzubeziehen und deren Beteiligung zu dokumentieren.

Die im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen mit den jeweiligen Akteuren sind **verbindlich mit Ergebnissicherung zu terminieren**.

2. Grundlage ist eine fachlich - qualifizierte Auftragserteilung an den Leistungserbringer, die unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und Einbeziehung Ihrer Ressourcen passgenau zu erfolgen hat. Dabei sind auch kreative Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII zu gestalten.  
Eine kompetente Leistungserbringung unterliegt aber auch dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Verbindung mit Wirkungsanalysen vorzunehmen sind.
3. Da die Festlegungen im Hilfeplan und der reale Hilfeprozess voneinander abhängig sind, ist besonderes Augenmerk auf die tatsächliche Entwicklung zu legen.  
Getroffene Annahmen sind dabei im Hinblick auf die Dynamik des Erziehungsprozesses zu hinterfragen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu aktualisieren und im Hinblick auf Ziel- und Wirkungsabsicht ggf. zu korrigieren.
4. Für eine optimale Leistungserbringung ist durch die fallführende Fachkraft sicherzustellen:
  - Informationsmangement zwischen Leistungserbringer und Leistungsgewährer
  - die Anwendung von Casemanagement in der Fall- und Leistungssteuerung auf der Grundlage unserer fachlichen Standards
  - die Nutzung von JUCON als Arbeits- und Dokumentationsinstrument
5. In Bezug auf junge Volljährige, die sich im Leistungsbezug nach § 35a SGB VIII befinden, ist eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsgewährung vorzunehmen.  
Nach Prüfung im Einzelfall (Stand des amtsärztlichen Gutachtens) ist eine umgehende Perspektivklärung vorzunehmen, wobei die Überführung in das SGB XII/HbL zu prüfen ist.
6. In den Quartiersrunden sind die Ressourcen des Sozialraumes unter Hinzuziehung von präventiv arbeitenden Trägern aus den Bereichen der Jugendhilfe, der Schule, der ARGE SGB II Halle GmbH, der Arbeits- und Ausbildungsförderung SGB III, des Sports, der Kultur u. ä. Hilfeformen gemäß § 27 (2) SGB VIII zu nutzen.

Dabei sind die Leistungen nach dem SGB II, III und VIII – wobei die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt Halle (Saale) und ARGE GmbH genutzt werden soll - zu bündeln und gezielt für das gesamte Familiensystem einzusetzen.

Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der personensorgeberechtigten Eltern. Dabei ist die Eigenverantwortung der Betroffenen einzufordern und alle vorhandenen Möglichkeiten der Mitwirkung zu fördern. Die Quartiersrunden nehmen das Quartier als Ganzes in den Blick und werden zur frühzeitigen Intervention des Einzelfalles genutzt.

7. Bei Beendigung von stationären Hilfen ist eine wirksame Nachsorge durch die fallführende Fachkraft zu organisieren.
8. Zur Weiterentwicklung der ressourcen-, familien- und sozialraumorientierten Arbeitsansätze wurde ein multiprofessionelles Team im Ressort berufen. Dieses multiprofessionelle Team hat den Auftrag, Hilfen zur Erziehung in enger Absprache mit der fallführenden Fachkraft zu begleiten und zu unterstützen.
9. Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter berichten monatlich zum Stand der Umsetzung dieser Dienstanweisung in der Controllinggruppe. Dazu ist 3 Werktage vor der Sitzung der Controllinggruppe der Umsetzungsstand beim Fachbereichsleiter schriftlich einzureichen.
10. Mit dieser Dienstanweisung ermutige ich ausdrücklich, den komplexen und umfassenden Hilfebedarf der leistungsberechtigten personensorgeberechtigten Eltern (einschließlich des gesamten Familiensystems) durch neue kreative Hilfeformen zu gewährleisten.

## **Inkrafttreten**

**Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft!**

## **Außerkraftsetzung**

Die Dienstanweisung Nr. 93 vom 03. September 2007 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

L. Rochau  
Fachbereichsleiter

anzuwenden ab: sofort

aufgehoben: DA Nr. 93